



DOENHAUSER SCHÜTZENVEREIN VON 1920 E.V.

Satzung

vom 20. März 2022

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Zugehörigkeit des Vereins.....	2
§ 4 Geschäftsjahr und Sportjahr.....	3
§ 5 Mitglieder.....	3
§ 6 Ehrenmitgliedschaften.....	3
§ 7 Ehrungen.....	3
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Datenschutz im Verein.....	4
§ 10 Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft.....	4
§ 11 Rechte und Pflichten des Mitgliedes.....	4
§ 12 Austritt und Ausschluss.....	5
§ 13 Beitragsregelung.....	5
§ 14 Organe des Vereins.....	6
§ 15 Funktionsbezeichnungen.....	6
§ 16 Wahlregelungen: BGB-Vorstand und Gesamtvorstand.....	6
§ 17 Der Gesamtvorstand.....	6
§ 18 Vorstandssitzungen.....	8
§ 19 Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	8
§ 20 Die Mitgliederversammlung.....	8
§ 21 Die Kassenprüfung.....	10
§ 22 Vereinsordnungen.....	11
§ 23 Außerordentliche Beschlussfassung.....	11
§ 24 Satzungsbeschluss.....	12

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Doenhauser Schützenverein von 1920 e.V.“,

hat seinen Sitz in Eystrup und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nummer VR 130060 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, der Jugendarbeit, sowie der Musik.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Pflege und Förderung des Schießsports einschließlich der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, sowie der Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen.
- Erhaltung der Schießsportanlage (Eigentum der Gemeinde Eystrup)
- die Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums und des Musikwesens, (keine geselligen Veranstaltungen)

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit des Vereins

- Mitglied im Deutschen Schützenbund
- Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband
- Mitglied im Landessportbund Niedersachsen
- Mitglied im Kreissportbund Nienburg
- Mitglied im Schützenkreis Nienburg
- Mitglied im Weser-Aller-Wümme Verband
- Mitglied im Schützenverband Weser
- Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände

§ 4 Geschäftsjahr und Sportjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Sportjahr wird durch die aktuelle Sportordnung des Deutschen Schützenbundes geregelt.

§ 5 Mitglieder

1. Passive und aktive Mitglieder in den Jugendklassen - lt. SpO des DSB
2. Passive und aktive Mitglieder in den Herren- und Damenklassen - lt. SpO d. DSB
3. Ehrenmitglieder

§ 6 Ehrenmitgliedschaften

1. Regelt die Ehrungsordnung in der neuesten Fassung.

§ 7 Ehrungen

1. Regelt die Ehrungsordnung in der neuesten Fassung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Einer endgültigen Aufnahme als Mitglied in den Verein geht eine Probezeit von drei Monaten voraus. Die Probemitgliedschaft geht nahtlos in eine Vollmitgliedschaft über, sofern der Aufnahmeantrag nicht vorher schriftlich vom Antragsteller storniert wird. Der BGB-Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme. Der BGB-Vorstand kann die Probezeit bei Fehlverhalten vorzeitig beenden. Ebenso kann der Antragsteller die Probezeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig schriftlich beenden. Eine Aufnahme erfolgt in diesen Fällen nicht. Der BGB-Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Bei der Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahre müssen die Erziehungsberechtigten dem Beitritt schriftlich zustimmen.
4. Die aktuelle Vereinssatzung steht auf der Webpräsenz des Vereines unter www.doenhausen.de und der Vereins-App zum Download bereit oder kann auf Anforderung auch in Papierform übergeben werden.
5. Zur Wahrung der Tradition und des Zusammengehörigkeitsgefühls, sowie eines einheitlichen Erscheinungsbildes bei bestimmten Anlässen, sollte jedes Mitglied im Laufe der Zeit über eine entsprechende Uniform verfügen.

§ 9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über das persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft

1. Regelt die Ehrungsordnung in der neuesten Fassung.

§ 11 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

2. Bei Bestehen eines finanziellen Sonderbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den normalen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

4. Alle Mitglieder, die aktiv am Schießsport teilnehmen, oder als passive Zuschauer einen Wettkampf beobachten, haben sich nach den geltenden Regeln der aushängenden Schieß- und Standordnung zu richten.

5. Vereinswaffen, Vereinssportgeräte und Musikinstrumente stehen jedem Mitglied, unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften, für Training /Musikprobe und interne/offizielle Wettkämpfe zu den festgelegten Trainings-, Wettkampf-, Musikproben- und Musikauftrittszeiten, kostenlos zur Verfügung. Kosten für Verbrauchsmaterial können vom Verein erhoben werden. Schäden, die nachweislich mutwillig an den Sportgeräten, Musikinstrumenten und Inventar durch ein Mitglied verursacht werden, sind von diesem in ganzer Summe zu tragen.

§ 12 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch schriftliche Kündigung beim Vorsitzenden, oder Tod. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres, bzw. dem 30. September jeden Jahres. Der Jahresbeitrag ist jedoch für das volle Jahr zu entrichten.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, oder seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. (Abstimmungsregel: Alles was nicht mit „JA“ abgestimmt wird, wird der „Nein“-Seite zu gerechnet). Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
5. Ein Mitglied das „unbekannt verzogen“ ist, wird nach einem Jahr aus der Mitgliederverwaltung gelöscht und verliert damit jegliche Anrechte auf die Vereinsmitgliedschaft.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheiden die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. (Abstimmungsregel: Alles was nicht mit „JA“ abgestimmt wird, wird der „Nein“-Seite zu gerechnet)

§ 13 Beitragsregelung

1. Der Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Laut Satzung gibt es verschiedene Mitgliedsformen, hier können unterschiedliche Beitragshöhen durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim, Vereins-App und der Webpräsenz www.doenhausen.de bekanntgegeben. Bei Bedarf kann diese auch in Papierform ausgehändigt werden.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über diesen wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt und laut Terminfestlegung eingezogen. Bei Nichteinhaltung der Beitragsregelung erfolgt eine Mahnung und bei Nichtzahlung die Abgabe des Vorganges an den rechtsanwaltlichen Beistand des Vereines, oder an ein Inkassounternehmen.
Die dadurch entstehenden Kosten hat das säumige Mitglied im vollen Umfang zu tragen. Zusätzlich tritt bei Nichtzahlung §12 Absatz 2 in Kraft.

3. Entbindung der Beitragspflicht (regelt die Beitragsordnung)
4. Beitragsregelung bei Tod des Mitgliedes (regelt die Beitragsordnung)
5. Beitragsfreiheit ernannter Ehrenmitglieder und Ehrenmitglieder aus Altersgründen regelt die Mitgliederversammlung-

§ 14 Organe des Vereins

- a) der BGB-Vorstand (BGB § 26)
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Jugendausschuss und die Jugendversammlung (laut aktueller Jugendordnung)

§ 15 Funktionsbezeichnungen

1. Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im Allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet

§ 16 Wahlregelungen: BGB-Vorstand und Gesamtvorstand

1. Gezählt werden die Stimmen der erschienenen Mitglieder (nur gültige JA- oder NEIN-Stimmen sind zu zählen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.)
2. Der Vorsitzende übernimmt die Aufgabe, Vorschläge des Vorstandes zur Wahl eines Amtes bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Mitglieder zur Wahl eines Amtes vorzuschlagen. Die Wahlleitung für den Vorsitzenden übernimmt der Ehrenvorsitzende, ein anderes Ehrenmitglied oder das älteste anwesende Mitglied.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (BGB-Vorstand) und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt.
Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 17 Der Gesamtvorstand

1. Der BGB-Vorstand setzt sich zusammen aus

Vorsitzender	gefl. Schulterstücke in Silber - 2 Sterne	Gruppe A
stellv. Vorsitzenden	gefl. Schulterstücke in Silber -1 Stern	Gruppe B
Schatzmeister	gefl. Schulterstücke in Silber	Gruppe A
Schriftführer	gefl. Schulterstücke in Silber	Gruppe A

2. Vorstand

Ehrenvorsitzender	gefl. Schulterstücke in Gold	
-------------------	------------------------------	--

stellv. Schatzmeister	glatte Schulterstücke in Silber - 2 Sterne	Gruppe B
stellv. Schriftführer	glatte Schulterstücke in Silber - 2 Sterne	Gruppe B
Schießsportleiter	gefl. Schulterstücke in Silber	Gruppe A
Schießsportleiter	gefl. Schulterstücke in Silber	Gruppe A
Abteilungsleiter Bogen	gefl. Schulterstücke in Silber	Gruppe A
Schießsportleiter Bogen	gefl. Schulterstücke Silber	Gruppe A
Schießsportleiter Bogen	gefl. Schulterstücke Silber	Gruppe A
Damenleiterin	gefl. Schulterstücke in Silber	Gruppe A
Jugendleiter	gefl. Schulterstücke in Silber	Gruppe A
Abteilungsleiter SZ	gefl. Schulterstücke in Silber	Gruppe A
Musikleiter	gefl. Schulterstücke in Silber	Gruppe A

3. Der Vorstand wird in seiner Aufgabe durch Stellvertreter und Obleute unterstützt

stellv. Damenleiterin	glatte Schulterstücke in Silber	Gruppe B
stellv. Jugendleiter	glatte Schulterstücke in Silber	Gruppe B
stellv. Jugendleiter	glatte Schulterstücke in Silber	Gruppe B
Spartenleiter Traditionsschiessen (Herren)	glatte Schulterstücke in Silber	Gruppe B
Obmann Blasrohr	glatte Schulterstücke in Silber	Gruppe B
Jugendsprecher	glatte Schulterstücke in Silber	Gruppe B
Jugendsprecher	glatte Schulterstücke in Silber	Gruppe B
Obmann Öffentlichkeitsarbeit	glatte Schulterstücke in Silber	Gruppe B

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister und der-Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzender oder dem stellv. Vorsitzenden, vertreten.

Der BGB-Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Wert von maximal 35 % der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres einzugehen. Hierzu bedarf es der Abstimmung innerhalb des BGB-Vorstandes. Nach Absprache ist eines der BGB-Vorstandsmitglieder über den entsprechenden Wert einzelvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

6. Im Innenverhältnis wird festgelegt, das der Vorsitzende den Vorstand vertritt, und bei Abwesenheit der stellv. Vorsitzende diese Aufgabe übernimmt.

7. Wird ein Vorstandsamt während der Amtsperiode frei, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

8. Die Übernahme von Ämtern in Personalunion ist möglich.

9. Der Festausschuss wird bei Bedarf vom Vorstand zur Vorstandssitzung eingeladen.

10. Zusätzlich kann ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand auf Lebenszeit. Weitere Ehrenmitgliedschaften regelt die Ehrungsordnung in der neuesten Fassung.

11. Der komplette Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

12. Die Wahlen werden versetzt durchgeführt (Gruppe A/Gruppe B)

13. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung zur Annahme zu einem vorher bestimmten Vorstandsamt vorliegt.

14. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 18 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail, VereinsApp oder über Social Media einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit folgen weitere Abstimmungen, bis ein Beschluss mit mehrheitlicher Stimmenzahl gefasst wurde.

§ 19 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem BGB-Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist insbesondere zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses, die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung, die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Versammlung einberufen.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

1. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung über die Webpräsenz, sowie den Social-Media Accounts des Vereins und der Vereins-App, einberufen. Auf Anfrage einzelner Mitglieder kann im Ausnahmefall die postalische Form gewählt werden. Die Frist beginnt am folgenden Tag der Veröffentlichung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt

als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war, bzw. auf der Webpräsenz und den Social-Media Accounts zum Download bereitsteht.

1. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des
- b) Kassenprüfungsberichts,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- f) die Wahl der Mitglieder des BGB-Vorstands und des Gesamtvorstands sowie deren Stellvertreter,
- g) die Wahl der Kassenprüfer,
- i) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- j) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
- k) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- l) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- m) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Des Weiteren die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.

2. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Jahr
- Kassenbericht des Schatzmeisters, sowie dem Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Anpassung oder Neufassung der Satzung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl der Delegierten für Delegiertentagungen der Verbände
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereines
- Abstimmung schriftlich eingereichter Anträge
- Verschiedenes (keine verbindliche Beschlussfassung möglich)

3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen nach Zahl der erschienenen Mitglieder (Regelung: nur „ja“ und „nein“ Stimmen werden gezählt – ungültige Stimmen oder Enthaltungen bleiben unberücksichtigt). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
6. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder zwischen 7 und 13 Jahren benötigen zur Abgabe einer Willenserklärung die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Entweder der Minderjährige selbst oder ein Elternteil kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, unabhängig davon, ob das Elternteil selbst Mitglied ist oder nicht. Jugendliche ab 14 Jahre haben volles Stimmrecht.
7. Jugendliche sind in der Jugendversammlung mit 12 Jahren in den Gesamtvorstand (außer Vorstand laut § 26 BGB) wählbar. Das Mindestalter für die Wahl in den Vorstand laut § 26 BGB beträgt 18 Jahre.
8. Die Jugendabteilung und der Spielmannszug wählen ihre Abteilungsleiter und Vertreter in ihren Abteilungsversammlungen und richten sich nach den Richtlinien der Wählbarkeit laut § 20 Absatz 8 dieser Satzung.
9. Jedes Protokoll muss vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem Versammlungsmitglied unterschrieben werden.
10. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
11. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwanzig Prozent wählbarer Mitglieder oder fünf Personen vom Gesamtvorstand dies verlangen.
12. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig,
 - wenn alle Mitglieder beteiligt wurden
 - bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 21 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, sowie zwei Ersatz-Prüfer für ein Jahr. Die Ersatzprüfer übernehmen die Aufgabe bei Ausfall eines oder beider Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem BGB-/Gesamtvorstand angehören.

2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Schatzmeisters, sowie des BGB-Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
6. Alle Vorstandsmitglieder dürfen bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung nicht mitstimmen. (§34 BGB Stimmrechtsausschluss).

§ 22 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Verein folgende Ordnungen, die in der Mitgliederversammlung bei Bedarf durch Abstimmung den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden können.

- a. Beitragsordnung
- b. Ehrungsordnung
- c. Finanzordnung
- d. Jugendordnung
- e. Interne Wettkampf- und Veranstaltungsausschreibungen

§ 23 Außerordentliche Beschlussfassung

1. Satzungsänderung oder Neufassung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

2. Auflösung des Vereins

2.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn

2.3 Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

2.4 In dieser Mitgliederversammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

2.5 Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2.6 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen, fällt an die Gemeinde Eystrup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2022 beschlossen und setzt somit die Satzung vom 26. Januar 2020 außer Kraft.

gez.
Vorsitzende Ina Müller

gez.
stellv. Vorsitzender Bernd Seger

gez.
Schriftführerin Jana Groth

gez.
Schatzmeister Heidi Fellhauer